**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben 110-kV-Leitung Rodewitz – Oberputzkau (Anlage 216) Ersatzneubau Mast 1 bis 49 (Anlage 216), Mast 479 bis 481 (Anlage 210)**

**Gz.: 32-0522/1549**

**Vom 17. Oktober 2023**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I  Nr. 88) geändert worden ist.

Die SachsenEnergie AG, vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 11. August 2023 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „110-kV-Leitung Rodewitz – Oberputzkau (Anlage 216) Ersatzneubau Mast 1 bis 49 (Anlage 216), Mast 479 bis 481 (Anlage 210)“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Der Vorhabenträger plant zur Erhöhung der Versorgungssicherheit den trassengleichen Ersatzneubau der Anlage 216 der 110 kV-Leitung Rodewitz – Oberputzkau (Mast 1 bis Mast 49 und Mast 479 bis Mast 481 der Anlage 210 auf einer Gesamtlänge von 15,8 km. Die bestehende Leitung soll zwischen den Bestandsmasten 195 bis 197 und 478 der Anlage 210 (Hirschfelde – Schmölln) bestandsnah umtrassiert werden.

Der gesamte Vorhabenbreich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“. Zwischen Mast 47 und 48 wird ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ im Zuge des Zuflusses zum Mahlteich überspannt. Etwa 80 m nördlich der Spannfelder von Mast 13 bis Mast 16 liegt ein Teilgebiet des FFH-Gebietes „Buchenwaldgebiet Wilthen“.

Die Trasse quert die Wesenitz und das Butterwasser sowie mehrere Zuflüsse zu den beiden Gewässern. Das Überschwemmungsgebiet des Wesenitz wird westlich von Neukirch/Lausitz zwischen Mast 39 und 40 von der Trasse überspannt. Der Rückbaumast 195 steht am Rand des Überschwemmungsgebietes des Butterwassers südlich von Rodewitz.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

* die punktuelle und unerhebliche Größe und Ausgestaltung der Maßnahme,
* die Reversibilität und geringe Dauer der baubedingten Auswirkungen,
* die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
* die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Ökologische Baubetreuung
* Bauzeitenregelung
* Minimierung der Baufelder
* Festlegung von Tabuzonen
* Baumschutz
* Bodenschutz z. B. durch Baggermatten
* Kontrolle der Maste und Bäume auf Nester und Höhlenbrüter
* Ersatzquartiere

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 17. Oktober 2023

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung